

RS Vwgh 1992/1/20 90/15/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1992

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §13 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/14 89/15/0003 1

Stammrechtssatz

Um den gemeinen Wert von Anteilen an einer GmbH nach § 13 Abs 2 erster Satz BewG ableiten zu können, müssen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zustandgekommene Verkäufe vorliegen, die nicht durch gemäß § 10 Abs 2 BewG nicht zu berücksichtigende ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse beeinflusst waren (Hinweis E 27.8.1990, 89/15/0124).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150085.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at